

NATIONALRAT

Wintersession 2018

17.069 n Urheberrechtsgesetz. Änderung (RK/WBK)

Antrag Merlini

vom 26. November 2018

Art. 2

^{3bis} Gemäss Bundesrat

Art. 29

² ...

a^{bis} Gemäss Bundesrat

⁴ Gemäss Bundesrat

Art. 34a

Streichen (= gemäss Bundesrat)

Art. 39

^{1ter} *Streichen (= gemäss Bundesrat)*

Begründung

Siehe Rückseite

CONSEIL NATIONAL

Session d'hiver 2018

17.069 n Loi sur le droit d'auteur. Modification (CAJ/CSEC)

Proposition Merlini

du 26 novembre 2018

Art. 2

^{3bis} Selon Conseil fédéral

Art. 29

² ...

a^{bis} Selon Conseil fédéral

⁴ Selon Conseil fédéral

Art. 34a

Biffer (= selon Conseil fédéral)

Art. 39

^{1ter} *Biffer (= selon Conseil fédéral)*

Développement

Voir texte en allemand

Begründung

Mit der zu streichenden Regelung von Art. 34a wäre neu jede Fotografie geschützt. Da die Bestimmung keine inhaltliche oder technische Beschränkung vorsieht, gälte der Schutz nicht nur für jedes beliebige Foto, sondern auch für jede Fotokopie. Die bundesrätliche Vorlage schützt hingegen nur Fotos von dreidimensionalen Objekten. Diese minimale Schranke soll nicht wegfallen, da sonst ein solch übertriebener Schutz das verfolgte Ziel und den Schutzzweck des Urheberrechts verfehlt. Der gesetzliche Schutz soll auf geistige Schöpfungen beschränkt sein, während mit der Fassung der Kommission eine menschliche Tätigkeit bei der Erstellung der Fotografie nicht mehr vorausgesetzt wäre. Damit wären auch sämtliche automatisch erstellten Aufnahmen von Fotofallen für Wildtiere, Videoüberwachungsanlagen, Radarkontrollapparaten usw. geschützte Fotografien. Dies kann nicht Sinn eines Gesetzes zum Schutz geistiger Arbeit sein.